



Job-Vermittlung Wipkingen

Rosengartenstrasse 1
8037 Zürich

Tel. 01 272 18 00
Fax 01 271 18 50

www.job-wipkingen.ch
info@job-wipkingen.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (VERLEIH)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (für den Verleih) bilden einen integrierenden Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalverleihvertrags und werden vom Einsatzbetrieb als verbindlich anerkannt. In jedem Fall verpflichtet sich der Einsatzbetrieb (Firma/Privatperson), den Verleihvertrag innert 2 Tagen nach Erhalt unterzeichnet an den Verein Job-Vermittlung Wipkingen als Verleih-Organisation (nach als „Job-Vermittlung Wipkingen“ bezeichnet) zu retournieren.
2. Sollte die Einsatzarbeit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, ist die Job-Vermittlung Wipkingen darüber vor Festlegung des Honorars aufzuklären. Insbesondere verpflichtet sich der Einsatzbetrieb, die Job-Vermittlung Wipkingen über die im Gesamtarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeit zu orientieren. Unterlässt der Einsatzbetrieb diese Information und wird die Job-Vermittlung Wipkingen auf Grund der Differenzen zum GAV belangt, so wird der dem Arbeitnehmer zustehende Differenzbetrag zuzüglich der sich aus dem Verleihvertrag und dem Einsatzvertrag ergebende Marge zu Gunsten der Job-Vermittlung Wipkingen dem Einsatzbetrieb nachbelastet.
3. Die Arbeitnehmer sind durch einen Arbeitsvertrag an die Job-Vermittlung Wipkingen gebunden und stehen deshalb in keinem vertraglichen Verhältnis dem Einsatzbetrieb gegenüber. Für das Honorar hat die eingesetzte Arbeitskraft keine Inkassoberechtigung.
4. Der von der Job-Vermittlung Wipkingen eingestellte Arbeitnehmer unterstellt sich den Weisungen und den im Einsatzbetrieb geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften.
5. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die zur Arbeit notwendigen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu überprüfen, dass diese vom Arbeitnehmer richtig gehandhabt werden.
6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, den Arbeitnehmer nur unter Einhaltung der SUVA-Vorschriften zu beschäftigen. Betriebliche Sicherheitsvorschriften sind dem Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn bekannt zu geben.
7. Ist der Arbeitnehmer der Job-Vermittlung Wipkingen den Anforderungen des Einsatzbetriebes nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb die Rückweisung ohne Verrechnung innert des ersten Arbeitstages zu, wobei die Job-Vermittlung Wipkingen raschmöglichst für eine Ersatzkraft besorgt ist.
8. Sollte keine Ersatzkraft gefunden werden oder lehnt der Einsatzbetrieb die Ersatzarbeitskraft ab, wobei wiederum ein Tag als Garantiezeit gilt, wird dieser Vertrag mit der letzten geleisteten Arbeitsstunde als aufgelöst betrachtet.
9. Die Job-Vermittlung Wipkingen lehnt jede Haftung aus Schadenersatzansprüchen durch unsachgemässe Arbeit oder Unfälle und deren Folgen ab. Gegenüber Dritten übernimmt der Einsatzbetrieb die volle Verantwortung für den Arbeitnehmer (Art. 110 OR). Dies gilt sinngemäss auch für das Werkzeug, Material und den Gebrauch von Maschinen und Fahrzeugen. Die Job-Vermittlung Wipkingen haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmer. Dem Einsatzbetrieb wird empfohlen, den Arbeitnehmer der Job-Vermittlung Wipkingen seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung zu unterstellen.
10. Die Rapporte müssen wöchentlich von einer visumsberechtigten Person des Einsatzbetriebes unterzeichnet werden. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, allfällige Überstunden sowie allenfalls im voraus vereinbarte Spesen verrechnet. Der Einsatzbetrieb bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Rapporte, welche der Rechnungserstellung an den Einsatzbetrieb gemäss Auftragsbestätigung dienen.
11. Die Rechnungen der Job-Vermittlung Wipkingen werden wöchentlich oder monatlich auf Grund des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapportes erstellt. Sie enthalten im wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto und ohne Skonto innert zehn Tagen zahlbar. Die Job-Vermittlung Wipkingen behält sich vor, pro Rechnung und Mahnung eine Mahngebühr von CHF 15.00 zu verrechnen. Die Saläre werden dem Arbeitnehmer direkt von der Job-Vermittlung Wipkingen ausbezahlt. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, vom Einsatzbetrieb Zahlungen entgegen zu nehmen.
12. In den Stundenansätzen sind die administrativen Kosten und die gesetzlichen Versicherungen sowie die Ferien (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wenigstens 5 Wochen bzw. 10.63%, nachher 4 Wochen bzw. 8.33% bzw. je nach allgemein verbindlich erklärtem Gesamtarbeitsvertrag) und die Feiertagsentschädigung (4.00% des Grundlohns) enthalten.
13. Dieses Vertragsverhältnis kann bei unbefristeten Einsätzen von beiden Seiten unter Einhaltung folgender gesetzlicher Fristen nach folgender ununterbrochener Anstellung gekündigt werden:

Anstellungsdauer:	Kündigungsfrist:
1. - 3. Monat	2 Arbeitstage
4. - 6. Monat	7 Arbeitstage
Ab 7. Monat	1 Monat

Ist der vorliegende Verleihvertrag auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen, endet er am Ende des letzten Tages der Vertragsdauer. Die Probezeit für Einsätze auf unbestimmte Dauer wie auf bestimmte Dauer beträgt 3 Monate, wobei sie bei bestimmter Dauer tiefer als die Dauer des vorgesehenen Einsatzes sein muss.

14. Sollte der Einsatzbetrieb mit dem Arbeitnehmer eine Daueranstellung vereinbaren, hat er dies der Job-Vermittlung Wipkingen anzuzeigen. Der zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Arbeitnehmende weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt.
15. Auf vorliegendes Rechtsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung.
16. Als Gerichtsstand gilt Zürich.
17. Kantonale Bewilligungsbehörde: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz, Nansenstrasse 16, 8050 Zürich.